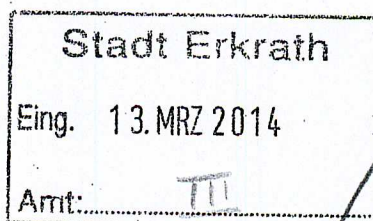




Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Bahnstr. 16
40699 Erkrath



Datum: 10.03.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.05-ZDH-Z-132
bei Antwort bitte angeben

Frau Renn
Zimmer: 6030
Telefon:
0211 475-2414
Telefax:
0211 475-2998
claudia.renn@
brd.nrw.de

Zentraldeponie Hubbelrath

Antrag der AWISTA mbH auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Erhöhung des Ablagerungsvolumens der 2. Nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf

Ihr Schreiben vom 06.12.2014, Az.: III
Erörterungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verhandlung der im oben genannten Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen findet am

Freitag, den 11.04.2014*
ab 10.00 Uhr im Hause der Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude - Am Bonnhof -
- Raum 0045 im Erdgeschoss -
Am Bonnhof 35
47474 Düsseldorf

*Der Termin beginnt am 11.04.2014 um 10.00 Uhr mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange) sowie der anerkannten Naturschutzverbände.

ein Erörterungstermin statt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist Ihnen freigestellt.

Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 80/2014

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Anl. Nr. 1



Zu Ihrer Vorbereitung auf den Termin ist die entsprechende Gegenäußerung der AWISTA mbH beigefügt.

Sollten sich aufgrund dieser Gegenäußerung Ihre Einwendungen bzw. Forderungen erledigt haben und deshalb von Ihnen eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht beabsichtigt sein, so wäre ich für eine entsprechende Benachrichtigung (siehe beigefügten Vordruck) dankbar.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und sie zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Sie verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Bitte senden (möglichst per E-Mail) Sie mir die Teilnahmebestätigung ausgefüllt wieder zurück

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'R' followed by a long horizontal stroke.

(Renn)

	Inhalt der Einwendung / Anregung	von wem	Stellungnahme Antragstellerin
<p>Die Nennung konkreter Festlegung auf ein OFA-System verletzt den Bestimmtheitsgrundsatz.</p>	<p>Stadt Erkrath</p>	<p>Es liegt keine Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes vor. Die Bestimmtheit ist durch die DepV determiniert. Anders als zuvor in der TASI vorgegeben, wird kein Regelsystem mehr vorgeschrieben. Gerade dies ist vom Verordnungsgeber so gewollt, damit die Führung von Gleichwertigkeitsnachweisen nicht mehr notwendig ist, wenn man von diesem einen, vorgegebenen Regelsystem abweicht. Stattdessen sind gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen DepV verschiedene Abdichtungssysteme genehmigungsfähig, wenn deren Komponenten die Anforderungen der DepV sowie der bundeseinheitlichen Qualitätsstandards erfüllen und die geforderte Anzahl an Abdichtungskomponenten eingehalten wird.</p> <p>In Kapitel 4.3.4.1 des Erläuterungsberichts ist dargestellt, dass unabhängig von den zum Einsatz kommenden Abdichtungskomponenten die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt ist. Hierzu werden vor Beginn der Baumaßnahme, die dem Antrag beigefügten Qualitätsmanagementpläne durch den Fremdüberwacher mit den spezifischen Werten der zum Einsatz kommenden Materialien fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorgelegt. Der Fremdüberwacher, der von der Genehmigungsbehörde zugelassen werden muss, und der Eigenüberwacher der ausführenden Baufirma, kontrollieren während der Baumaßnahmen fortlaufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Qualitäten.</p>	
<p>Planrechtfertigung</p> <p>a. Der Rückgriff der Awista zur Darstellung des Deponiebedarfs der Zentraldeponie Hubbelrath ZDH auf die räumlich differenzierteren Daten (auf Regierungsbezirksebene) des alten ungültigen AWP Düsseldorf 2004 wird von Seiten der</p>	<p>Stadt Erkrath</p>	<p>Das trifft nicht zu. Die Ausführungen zum Deponierungsbedarf sind auf der Grundlage des AWP 2010, sowie auf der Grundlage der Ablagerungsmengen der ZDH erfolgt. Im Planfeststellungsantrag wurde kein Rückgriff auf Abfallmengen des AWP 2004 vorgenommen. Lediglich an Stellen, die im AWP</p>	

<p>Stadt Erkrath als nicht zulässig gesehen, da mit den alten Daten keine zuverlässige und rechtmäßige Kalkulation des Müllvolumens möglich ist und die Darstellung und Berechnung des Bedarfs nicht dem gültigen AWP NRW 2010 entspricht. Die Stadt Erkrath fordert eine Berechnung auf der Grundlage aktueller Daten anstelle einer tlw. Hochrechnung/Nachbildung von 2004 auf 2010 und die Bedarfsbetrachtung deponierungsbedürftiger Siedlungsabfälle auf der Grundlage des gültigen AWP NRW 2010.</p>		<p>2010 nicht näher spezifiziert sind, haben wir beispielhaft die im AWP 2004 dargestellte Herleitung mit aktuellen Zahlen gefüllt.</p>
<p>b. Eine deutliche Steigerung der Mengen deponierungsbedürftiger Abfälle auf über 2,5 Mio. t wird vom Antragsteller durch das zu-künftige Inkrafttreten der [...] sog. Mantelverordnung begründet. An dieser Stelle ist jedoch zu berücksichtigen, dass a) ein neuer Entwurf (31.10.2012) als im Antrag berücksichtigt (06.01.2011) zur Verfügung steht und b) eine Verabschiedung durch die Bundesregierung und erneute Änderungen derzeit immer noch nicht absehbar sind und c) laut AWP NRW 2010 noch „keine belastbaren Erkenntnisse über deren mögliche Auswirkungen“ auf die Verschiebung in Richtung Deponie durch die geplante Mantelverordnung vorliegen. Insofern kann den Ausführungen zur Prognose der künftigen Entwicklung der Abfall/Deponierungsmengen als Rechtfertigung für die beantragte Vollführung der 2. nördlichen Erweiterung nicht gefolgt werden und sie sind daher unter Berücksichtigung der Einwände a) bis c) anzupassen. Die zitierte Aussage der Prognos AG aus 2011, die eine Steigerung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle, die deponiert werden müssen, von 100-250% bei Inkrafttreten der Mantelverordnung darstellt, ist zu belegen. Bei einer derartigen Steigerung des Volumens</p>	<p>Stadt Erkrath</p>	<p>Der neuere Arbeitsentwurf der Mantelverordnung vom 31.10.2012 hat hinsichtlich der beim Einbau von Ersatzbaustoffen einzuhaltenden Grenzwerte keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Arbeitsentwurf vom 06.01.2011 mit sich gebracht. Wie im Planfeststellungsantrag erläutert, hat der Bundes-Gesetzgeber bei den Beratungen zu dem am 01.06.2012 (also deutlich nach dem AWP NRW 2010) in Kraft getretenen KrW/G die gesetzlich vorgeschriebene und ab dem Jahr 2020 einzuhaltende Quote für das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen von zunächst 80 % auf 70 % abgesenkt, obwohl im Jahre 2008 bereits eine Quote von über 90 % erreicht worden war. Der Gesetzgeber begründete dies ausdrücklich mit dem Vorhaben der Mantelverordnung, die im Wesentlichen nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle erfassen soll. Für weitere Informationen kann auf die Studie der Prognos AG vom 15.07.2011, sowie auf deren Präsentation vom 06.10.2011 zurückgegriffen werden.</p>

würde auch die beantragte Vollfüllung mit nur 400.000m ³ keine langfristige Sicherstellung des Betriebs der ZDH gewährleisten.		
<p>c. Die Zentraldeponie Hubbelrath ist laut Abfallentsorgungssatzung eine der Entsorgungsanlagen, über die die Entsorgung der zugelassenen Abfälle durchgeführt wird. Das Abfallwirtschafts-konzepts (AWK) von 1996 stellt zwar zur Feststellung der Entsorgungssicherheit auch auf die ZDH ab, jedoch lässt sich daraus aus Sicht der Stadt Erkrath nicht ableiten, dass die ZDH für die Entsorgung von Abfällen ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungsinfrastruktur ist, die für die Gewähr-leistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit für die Stadt Düsseldorf notwendig ist. Der „erhebliche Beitrag zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für das Stadtgebiet Düsseldorf“ der ZDH einschließlich der 2. nördlichen Erweiterung ist zahlenmäßig an keiner Stelle belegt, zumal das AWK schon 13 Jahre alt ist und kein aktuelles Konzept vorliegt. Die konkreten Nachweise zur Planrechtfertigung durch den bestehenden Entsorgungsbedarf Düsseldorfs bzw. durch konkrete Zahlen bzw. einem AWK sind daher nachzureichen.</p>	Stadt Erkrath	<p>Das AWIKO der Stadt Düsseldorf von 1996 hat nach wie vor Bestand. Die Einbeziehung der ZDH in der aktuellen Abfallsatzung der Stadt Düsseldorf zeigt, dass die ZDH nach wie vor ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungs-infrastruktur der Stadt Düsseldorf ist. Der Abfallbilanz 2012 der Stadt Düsseldorf ist zu entnehmen, dass im Jahr 2012 von den im Stadtgebiet Düsseldorf angefallenen Abfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 22,8 % der Siedlungsabfälle, darunter 68 % der produktionsspezifischen Abfälle; sowie - 96,8 % der Abfälle zur Beseitigung aus dem Baubereich, darunter 100 % des Bodenaushubs, 92 % der Bau- und Abbruchabfälle und 98 % des Straßenaufbruchs <p>auf der ZDH deponiert worden sind. Damit ist die Bedeutung der ZDH für die Entsorgungssicherheit der Stadt Düsseldorf belegt.</p>
<p>d. O.g. gilt ebenfalls für die Darstellung, dass ausschließlich die ZDH für die ehemalige Deponieregion III den dort aktuell und künftig bestehenden Bedarf an DK II-Deponiekapazitäten unter Einhaltung zumutbarer und allgemeinwohlförderlicher Transportentfernungen (dazu nachstehend ausführlicher) befriedigen kann. An dieser Stelle ist ein Vergleich der Bedarfe und bestehende Kapazitäten der anderen 3 bestehenden DK II-Deponien in NRW darzustellen, der diese Aussage bestätigt. Diese</p>	Stadt Erkrath	<p>Zu den Ausführungen der Planrechtfertigung ist nichts hinzuzufügen.</p>

<p>Rechtfertigung, dass alleine die ZDH den Bedarf für die Region Düsseldorf befriedigen kann, fehlt und ist nachzureichen. Die DK II Deponie in Neuss-Grefrath hält beispielsweise derzeit noch ein Restvolumen von 3 Mio. m³ vor.</p>		
<p>e. Der Deponiebedarf ist auf der Basis des Deponiebedarfs für ganz NRW gemäß dem gültigen AWP NRW 2010 darzustellen.</p>	Stadt Erkrath	Das ist unzutreffend, wie es aus der Planrechtfertigung hervorgeht.
<p>f. Im AWP Düsseldorf (2004) ist die ZDH mit einem Erweiterungspotential von 4,5 Mio. m³ angegeben. Hiermit ist die sog. Süd-erweiterung gemeint, die bisher nicht beantragt wurde. Aus diesem „Erweiterungspotential“ allein zu folgern, dass bei der Darstellung der Deckung des bestehenden und künftigen Deponierungsbedarfs durch die BezReg Düsseldorf im AWP das beantragte deutlich kleinere Deponievolumen von 400.000 m³ mit eingerechnet wurde und daher den Weiterbetrieb und die Kuppenerhöhung rechtfertigt, kann nicht gefolgt werden. Zitiert wird in dem Zusammenhang im Antrag auch nur der ausgelaufene AWP aus 2004. Die Stadt Erkrath fordert an dieser Stelle den Bezug zum gültigen AWP NRW 2010 herzustellen.</p>	Stadt Erkrath	Der Einwand ist nicht nachvollziehbar.
<p>g. Nach den Angaben im aktuellen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann (2011), ist gewährleistet, dass bis 2028 ausreichend Deponievolumen sowohl der Deponieklasse I als auch der Deponieklasse II zur Verfügung steht. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Entsorgungssicherheit für den Kreis Mettmann ohne die beantragte Vollerfüllung der 2. nördlichen Erweiterung bzw. beabsichtigte Süderweiterung gegeben ist und aus Sicht der Stadt Erkrath vor dem Hintergrund der</p>	Stadt Erkrath	Die Schlussfolgerung ist unzutreffend. In dem AWK des Kreises Mettmann von 2011 ist die ZDH als integraler Bestandteil für die Entsorgungssicherheit bis 2028 aufgeführt, was sich in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann niederschlägt. Dieser Aussage zugrunde liegt jedoch auch, dass die Süderweiterung der ZDH realisiert wird.

Entsorgungssicherheit und Entsorgungspflicht keine Notwendigkeit zur Erweiterung der Deponie Hubbelrath gesehen wird.	Stadt Erkrath	„Es besteht keine Pflicht zur Prüfung einer sog. ‚Null-Variante‘ oder sonst zur Prüfung andersartiger Projekte/Vorhaben, erst recht nicht angesichts der möglichen Weiternutzung des bereits seit Langem vorhandenen Deponiestandortes der ZDH. Gleichwohl sind im Zuge der UVP Vorhabensvarianten einschließlich einer sog. ‚Null-Variante‘ betrachtet und bewertet worden, worauf verwiesen werden kann. Im Ergebnis dieser Bewertung wurde die Vollfüllung der 2. nördlichen Erweiterung als eindeutige Vorzugsvariante betrachtet.“
h. Den Ausführungen, dass für die Absicherung des aktuellen und künftigen Deponierungsbedarfs nach Möglichkeit keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden sollen, kann von Seiten der Stadt Erkrath gefolgt werden. Die Sicherung der vorhandenen Standorte im Regionalplan ist daher zu unterstützen. Die Darstellung im Regionalplan schließt jedoch die Prüfung von Alternativen nicht aus.	Stadt Erkrath	Die Löschung der Grunddienstbarkeit ist gegenüber der Bezirksregierung mit Schreiben vom 30.01.2013 belegt.
Informationsbedarf zu Thematik Grunddienstbarkeit Die Bezirksregierung wird gebeten darzustellen, wie die Ausführungen der Zwischenabdichtung und das Sickerwassersystem auf dauerhafte Funktionsfähigkeit kontrolliert werden.	Stadt Erkrath	Diesbezügliche Nebenbestimmungen, die sich aus den Anforderungen der DepV ableiten lassen, wären nicht zu beanstanden.
Grundwasserverunreinigung a) Aussage GW-Verunreinigung bewegt sich auf Erkrath zu b) BezReg wird um Sanierungszeitplan gebeten c) Forderung der Grundwasserdaten der letzten 2 Jahre von der BezReg gefordert d) fachliche Beurteilung der Thematik des Grundwasser-Verunreinigung durch die BezReg gefordert	Stadt Erkrath	Dieser Sachverhalt ist für das Genehmigungsverfahren ohne Belang. Der jetzige Zustand wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst.